

**NÖ LANDWIRTSCHAFTLICHES FÖRDERUNGS-
FONDS- UND SIEDLUNGSGESETZ**

6645-0	Wiederverlautbarung Blatt 1-3	85/72	1972-10-19
6645-1	1. Novelle Blatt 3, 4	109/77	1977-09-23
6645-2	2. Novelle Blatt 3, 4	71/81	1981-05-19
6645-3	3. Novelle Blatt 1-6	46/91	1991-04-08
6645-4	4. Novelle Blatt 4	134/01	2001-10-17
6645-5	5. Novelle Blatt 4, 5	112/05	2005-12-22
6645-6	6. Novelle Blatt 1, 2, 3, 3a	92/13	2013-11-20

6645-6

Ausgegeben am
20. November 2013

Jahrgang 2013
92. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 in Ausführung des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl.Nr. 79 in der Fassung BGBl. I Nr. 358/1971, beschlossen:

Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes

Artikel I

Das landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 4 Abs. 4 wird das Wort "Bescheiden" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.*
- 2. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort "Bescheide" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.*
- 3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:*

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Penz

Der Landeshauptmann:

Pröll

Der Landesrat:

Pernkopf

6645-6

NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz

I.

Ausführungsbestimmungen zum landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 358/1971.

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

(1) Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

1. die Neuerrichtung von Betrieben;
2. die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder Hoflagen;
3. die Umwandlung von Betrieben, die ihre Selbständigkeit verloren haben (Zulehen, Huben usw.), in selbständig bewirtschaftete Betriebe;
4. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum von Personen, die für die Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, insbesondere von weichenenden Bauernkindern oder von land- oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, sofern es sich hierbei nicht um Verwandte in gerader Linie, um den Ehegatten, ein Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind oder um ein in Erziehung genommenes Kind handelt;
5. die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit es sich nicht um Pachtverhältnisse handelt, an denen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Stiefkinder, Wahlkinder, Schwiegerkinder oder in Erziehung genommene Kinder beteiligt sind;

6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder mit Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, deren Teilung unzweckmäßig wäre;
 7. die Bereinigung ideell oder materiell geteilten Eigentums.
- (2) Die in Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge durch den voraussichtlichen Betriebsnachfolger gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn dieser nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.

§ 3

- (1) Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag von im § 5 Abs. 1 genannten physischen oder juristischen Personen durchzuführen.
- (2) Die Beschaffung oder Bereitstellung der zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens erforderlichen Betriebe, Grundstücke, Gebäude, Anteils- oder Nutzungsrechte obliegt den Parteien.
- (3) Falls es dem Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) dienlich ist, sind Siedlungsverfahren in Verbindung mit anderen Maßnahmen der Bodenreform durchzuführen.

§ 4

- (1) Die Behörde hat die Parteien im Hinblick auf das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) zu beraten. Soweit sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten geeinigt haben und diese Einigung dem Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) entspricht, hat die Behörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen.
- (2) Sofern die Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossene Verträge vorlegen, diese der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen und einen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, hat dies die Behörde an Stelle der Zuteilung (Abs. 1) mit Bescheid festzustellen.
- (3) In gleicher Weise wie gemäß Abs. 2 hat die Behörde vorzugehen, wenn ihr von Parteien ein der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechender Erwerbsvorgang, der im Zuge eines Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgte, bekanntgegeben wird.
- (4) Von den stattgebenden oder ablehnenden *Entscheidungen* gemäß Abs. 1, 2 und 3 ist nach deren Rechtskraft das für die Erhebung der Grunderwerbssteuer zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 5

(1) Einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 können stellen

1. physische Personen, für die die Schaffung und Erhaltung der im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe in Betracht kommt;
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen;
3. Agrargemeinschaften;
4. Siedlungsträger.

(2) Parteien im Siedlungsverfahren sind

1. die Antragsteller (Abs. 1);
2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen sowie jene Personen, denen an diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche Rechte zustehen.

(3) Siedlungsträger gemäß Abs. 1 Z. 4 sind die land- und forstwirtschaftliche Bodenkredit- und Grunderwerbsgenossenschaft für Niederösterreich, reg. Gen. m. b. H., und der NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds. Die Siedlungsträger haben die Aufgabe, anfallende Grundstücke oder Rechte zu kaufen oder zu pachten, bereitzuhalten und zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen (§ 2) zur Verfügung zu stellen sowie geeignete Siedlungswerber (Abs. 1 Z. 1) auszuwählen.

§ 6

(1) Mehrere der im § 5 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen können auf Antrag mit Bescheid zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammengefaßt werden, wenn zur erfolgreichen Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedler (Mitglieder der Gemeinschaft) erforderlich ist.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Organisation der Siedlungsgemeinschaft wird durch die Satzung, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft aufzustellen ist, bestimmt. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung Gewähr dafür bietet, daß die Siedlungsgemeinschaft ihren Zweck gemäß Abs. 1 erfüllen kann. Die Satzung hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Sitz und Zweck der Siedlungsgemeinschaft;
2. die Namen der Mitglieder;

3. den Obmann, die Vollversammlung und allfällige weitere Vertretungsorgane;
4. die Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Siedlungsgemeinschaft.

(4) Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft bedürfen, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann oder einem anderen Vertretungsorgan zu besorgen sind, der Beschlußfassung durch die Vollversammlung. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und vertritt die Siedlungsgemeinschaft nach außen.

(5) Die Siedlungsgemeinschaft ist mit Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

§ 7

(1) Zur Sicherung des durch das Siedlungsverfahren herbeigeführten Erfolges können Veräußerungs- und Belastungsverbote sowie gegebenenfalls zu Gunsten von Siedlungsträgern Wiederkauf- und Vorkaufsrechte begründet werden. Weiters kann eine Kulturumwandlung von der Zustimmung der Behörde abhängig gemacht werden.

(2) Diese Rechte oder Verpflichtungen sind mit längstens 25 Jahren zu befristen.

(3) Veräußerungs- und Belastungsverbote können im Grundbuch eingetragen werden und sind dann auch gegen Dritte wirksam.

(4) *Entscheidungen*, mit denen Veräußerungs- und Belastungsverbote sowie Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte (Abs. 1) begründet werden, sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl.Nr. 39/1955.

(5) Durch Verordnung der Landesregierung ist zu regeln, in welchen Siedlungsverfahren die im Abs. 1 angeführten Verbote oder Rechte grundbücherlich sicherzustellen sind. Hiebei sind die Bedeutung der Siedlungsmaßnahme und das Ausmaß der Förderung (§ 12) sowohl im Einzelfalle als auch für ein bestimmtes Gebiet zu berücksichtigen.

§ 8

Die Behörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf die Ziele des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) für zweckmäßig erachtet, die zuständigen Grundbuchsgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß des Siedlungsverfahrens verständigen. Die Vorschriften der §§ 96 bis 101

des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl.Nr. 208/1934, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 221/1971, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Bescheide nach § 4 Abs. 1, 2 und 3, die der Bestimmung des § 1 Abs. 2 nicht entsprechen oder keinen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit.d AVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950).

§ 9a

Landesverwaltungsgericht

(1) Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.

(2) Als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen dürfen nur Personen mit Reifeprüfung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet bestellt werden. Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterin ist jeweils mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin zu bestellen.

(3) Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin Bediensteter oder Bedienstete des Landes Niederösterreich ist, erfolgt die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin in Ausübung des Dienstes. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch sinngemäß nach § 53a AVG.

II.

Niederösterreichischer landwirtschaftlicher Förderungsfonds

§ 10

(1) Ein Fonds wird errichtet

1. zur Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger,
2. zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 2,

3. zur Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100,
 4. zum Ausbau und zur Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege),
 5. zur Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.
- (2) Der Fonds führt den Namen "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds". Er besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Fonds hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung.
- (4) Verwertet der Fonds als Siedlungsträger Grundstücke, die
- a) anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind,
 - b) land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, und für die innerhalb einer Frist, die 12 Monate nicht unterschreiten darf, keine Vorverträge oder verbindliche Angebote landwirtschaftlicher Interessenten vorliegen,
- und erzielt er aus der Verwertung einen Überschuß, so ist dieser im Sinne des Abs. 1 zu verwenden.

§ 11

Der Fonds erhält seine Mittel aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentl. rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und

7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

§ 12

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

§ 12 a (entfällt)

§ 13

(1) Das Kuratorium besteht aus sovielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind.

(2) Der Geschäftsführer nimmt mit beschließender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil und führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien in der Landesregierung von den Landtagsklubs vorzuschlagen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.

(4) Für jedes Mitglied und den Geschäftsführer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 14

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums sind von der Landesregierung für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen.

Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Konstituierung des Kuratoriums durch die Landesregierung innerhalb von 3 Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann durch jedes von demselben Landtagsklub vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht, der dem Geschäftsführer gegenüber zu erklären ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 13 Abs. 3),
4. durch Abberufung durch die Landesregierung im Falle grober Pflichtverletzung oder bei Vorliegen von Gesetzwidrigkeiten oder
5. bei Widerruf der Nominierung durch den Landtagsklub.

(4) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle gemäß § 13 Abs. 3 und 4 unverzüglich zu besetzen. Die Nachbesetzung erfolgt für die Dauer der laufenden Legislaturperiode des Landtages.

§ 15

(1) Geschäftsführer ist das für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers in der Vorsitzführung (§ 13 Abs. 2) Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen. Die Stellvertreter werden über Vorschlag jener Landtagsklubs, denen die Landeshauptmannstellvertreter angehören, in der gleichen Anzahl wie diese, bestellt.

§ 16

(1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium.

(2) Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind, insbesondere die Vergabe von Förderungen bis zu einer Wertgrenze von € 15.000,-; über diese Förderungen ist im Kuratorium halbjährlich zu berichten.

(3) Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds erfolgt unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds durch den Geschäftsführer.

(4) Der Geschäftsführer kann Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zur rechtsverbindlichen Zeichnung bevollmächtigen.

§ 17

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung

1. der Richtlinienentwürfe der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen
2. über die Aufnahme von Darlehen
3. über den Voranschlag und Rechnungsabschluß
4. über den Bericht an die Landesregierung und den Landtag
5. über die Geschäftsordnung für Kuratorium und Richtlinien für die Geschäftsführung
6. über Ankäufe von Grundstücken
7. über Verkäufe von Fondsgrundstücken, jedoch nur wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums verlangt
8. über die Verwendung allfälliger Überschüsse, die vom Fonds als Siedlungsträger erzielt wurden
9. über Förderungen von Baumaßnahmen
10. über Förderungen für Einzelmaßnahmen (Pilotprojekte)
11. über Förderungen, die über einer Wertgrenze von insgesamt € 15.000,- liegen
12. über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Förderungsrichtlinien bedürfen der Beschlußfassung durch die Landesregierung.

(3) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums und die Richtlinien für die Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder den Zweck des Fonds gefährden. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben festzulegen:

1. Erstellung des Voranschlages,
2. Erstellung des Rechnungsabschlusses,
3. Erstellung von Richtlinienentwürfen für Förderungen,

4. Prüfung der vorliegenden Förderungsanträge,
5. Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Förderungen,
6. Veranlagung der vorhandenen Mittel,
7. Regelung der Entscheidungsbefugnis in Einzelfällen.

§ 18

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Geschäftsführer mindestens *zweimal* jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung so zeitgerecht einzuberufen, daß – von dringenden Fällen abgesehen – zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegt. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen, hat der Geschäftsführer eine Sitzung innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder, sowie der Geschäftsführer oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter teilnimmt.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Geschäftsführer (sein Stellvertreter) beigetreten ist. Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums und des Geschäftsführers ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kuratorium.

(6) Im Falle der Befangenheit eines Mitgliedes sind die Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Über Beschluß des Kuratoriums hat der Geschäftsführer Auskunftspersonen beizuziehen.

(8) Die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel werden dem Kuratorium vom Amt der NÖ Landesregierung beigestellt.

§ 19

Im Fonds sind für die Förderungsbereiche

- Landwirtschaft
- Wohnbaumaßnahmen
- Siedlungsverfahren

eigene Verrechnungseinheiten einzurichten.

§ 20

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

§ 21

(1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit ist dem Landtag im Wege der Landesregierung alljährlich bis längstens 1. Oktober des folgenden Jahres zu berichten.

(3) Die Öffentlichkeit ist über die Förderungsmaßnahmen des Fonds in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 22

(1) Die Förderung durch den Fonds kann erfolgen durch

- Darlehen
- Beiträge
- Dienstleistungen (Beratungen)

(2) Förderungsempfänger können sein

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines bäuerlichen Betriebes in Niederösterreich oder
- bäuerliche Gemeinschaften in Niederösterreich, wie insbesondere Maschinengemeinschaften, Hackgutgemeinschaften, Güterweggemeinschaften, Beteiligungsgemeinschaften an Biomasse – Fernheizwerken

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 23

Der Fonds ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz nachstehend angeführte Daten des Förderwerbers und seiner Angehörigen zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten:

- 1. persönliche Daten*
- 2. Einkommensdaten und Bankverbindungen*
- 3. Betriebsdaten*
- 4. Daten aus Förderungen*

III. Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 24

Für die Durchführung von Amtshandlungen im Landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren sind keine Verwaltungsabgaben gemäß dem Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800, zu entrichten.

